



Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.

Revision des Säugetiergutachtens - Stellungnahme des VDZ

Präambel

Für die Umsetzung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist ein Gutachten über die Mindestanforderungen zur Haltung von Säugetieren notwendig und sinnvoll. Eine regelmäßige Überprüfung wird vom VDZ unterstützt.

Die Haltung von Wildtieren in Menschenhand hat in den letzten Jahrzehnten einen enormen Bedeutungszuwachs erlebt. Als Mitte des letzten Jahrhunderts der Tiergartenbiologe Prof. Dr. Heini Hediger Erholung, Bildung, Artenschutz, Forschung als die vier Hauptaufgaben der Zoos formulierte, die später der Verband deutscher Zoodirektoren (VDZ) zum Kern seiner Statuten machte, war noch nicht abzusehen, welchen Stellenwert diese Aufgaben erhalten würden.

Aufgrund der dramatischen Verluste der Biodiversität und der parallel zunehmenden Entfremdung der Menschen von der Natur wird die Haltung, Vermehrung und Präsentation von Wildtieren in Menschenhand zu einem immer wichtigeren Instrument für den Erhalt der Biodiversität und den Aufbau einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dementsprechend nehmen die Zoos heute Aufgaben wahr, die das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt den Unterzeichnerstaaten in seinen Artikeln 9, 12 und 13 auferlegt hat. Der Beitrag, den die Zoos als Genspeicher für die Biodiversität leisten, wird in Artikel 15.2 der Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, Juni 1992) ausdrücklich anerkannt, und Artikel 36.10 der Agenda fordert die Länder auf, die Zoos für zu fördernde, umweltverträgliche Freizeit- und Fremdenverkehrsaktivitäten zu nutzen.

Die Art und Weise, wie die Zoos ihre Aufgaben vornehmen, wird offensichtlich von der Bevölkerung geschätzt. Trotz sich ständig vergrößerndem Freizeitangebot ist die Beliebtheit der Zoos ungebrochen. Man geht davon aus, dass die zoologischen Einrichtungen in Deutschland jährlich etwa 60 Millionen Besucher verzeichnen, wovon rund die Hälfte auf VDZ-Zoos fällt. Die gesellschaftliche Relevanz der Zoos wird unterstrichen durch die zahlreichen Freunde- und Fördervereine, von denen 48 – mit über 60'000 Mitgliedern - sich in der Gemeinschaft Deutscher Zooförderer zusammengefunden haben.

Die Bedeutung der Erhaltung und Vermehrung von Tieren bedrohter Arten in Zoos ist der bildungspolitischen Bedeutung der naturnahen Präsentation von Tieren in Zoos mittlerweile gleichzustellen.

Die Mitgliedinstitutionen des VDZ orientieren sich daher in ihrer Weiterentwicklung nicht an Mindestanforderungen, sondern streben Tierhaltungen an, mit denen sie ihren vier Hauptaufgaben gerecht werden können. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Artenschutz und in der Umweltbildung. Der VDZ appelliert deshalb an Politik und Behörden, sich mit gleichem Engagement für die Förderung der Wildtierhaltungen im Sinne der Erhaltung der Biodiversität einzusetzen, wie für die Vermeidung tierschutzrechtlich bedenklicher Wildtierhaltungen.

I. Grundsätze

Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren sind Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit § 2 Ziffern 1 und 2 des Tierschutzgesetzes genügt wird. Sie stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und den Stand der Erfahrung in der Tierhaltung.

Mindestanforderungen sind nicht zu verwechseln mit Empfehlungen für eine optimale Tierhaltung oder mit Leitlinien für Haltungsformen, bei denen auch andere Kriterien berücksichtigt werden, wie etwa eine nachhaltige Grünlandnutzung.

Mindestanforderungen allein sagen nichts aus über die Güte einer Tierhaltung. Sie dienen der Entscheidungsfindung vor allem für Amtstierärzte und andere Vertreter von Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung, ob eine Tierhaltung genehmigt werden kann oder nicht, und der juristischen Absicherung bei einem verfügten Haltungsverbot oder dem Versagen einer Haltungsgenehmigung. Betroffen sind vor allem die §§ 2 und 11 TierSchG.

Die Qualität einer Tierhaltung wird wesentlich bestimmt durch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, welche die Tiere halten oder betreuen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Mindestanforderungen im Rahmen des Säugetiergutachtens.

Bei Änderungen der Mindestanforderungen, die bauliche Maßnahmen bedingen, sind die Kosten zu berücksichtigen. Bauen für Tiere ist aufwändig. Es sind daher Übergangsfristen vorzusehen, die es den Institutionen bzw. Kommunen erlauben, die Finanzierung der Bauprojekte sicherzustellen, sie zu planen und auszuführen.

Mindestanforderungen sollen bundesweit einheitlich für alle dauerhaften Tierhaltungen gelten.

II. Unterschreitung von Mindestanforderungen

Bei einer Unterschreitung der in den Mindestanforderungen definierten Bedingungen kann Bestandschutz nur dann gewährt werden, wenn die betroffenen Tier-Individuen zweifelsfrei nicht leiden und damit weder eine medizinische noch eine biologische Indikation zur Beendigung der Haltung und/oder des Lebens der Individuen aus Sicht fachkundiger Tierärzte und Zoologen vorliegt.

III. Aufgabe des Säugetiergutachtens

Die Aufgabe des Gutachtens ist die Definition der Grenze zwischen einer genehmigungsfähigen und einer rechtswidrigen Haltung von Säugetieren nach dem Tierschutzgesetz. Wesentlich für die Grenzziehung ist hierbei der Begriff des „Leidens“ betroffener Individuen. Die Indikation des „Leidens“ bedarf nachvollziehbarer Parameter.

Das Gutachten dient nicht als Leitlinie oder Empfehlung für angestrebte Haltungsbedingungen. Mindestanforderungen sind die empirisch und wissenschaftlich nachgewiesenen Untergrenzen einer vertretbaren Tierhaltung. Leitlinien oder Empfehlungen beinhalten auf Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhende, prognostizierte Optimierungsmöglichkeiten einer zukunftssträchtigen Tierhaltung und nachhaltigen Zucht. Sie gehen weit über die Mindestanforderungen des Gutachtens hinaus und haben einen höheren Detaillierungsgrad. Sie werden von Fachverbänden oder im Rahmen von Zuchtprogrammen festgelegt (z.B. die sogenannten „husbandry guidelines“ des europäischen Zooverbandes EAZA) und orientieren sich an den aktuell besten und erfolgreichsten Haltungen.

IV. Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf zum Gutachten vom 10. Juni 1996

Die Bedürfnisse der Wildtiere haben sich seit Erstellung des Gutachtens von 1996 nicht geändert. Geändert haben sich allenfalls unsere tiergartenbiologischen Erkenntnisse über ihre Bedürfnisse. Diese Erkenntnisse sind primär empirisch Sie werden gestützt durch die Zoo- und Wildtierforschung. Unverzichtbar dabei ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Tierhaltern im Rahmen der Fachverbände und Zuchtprogramme.

Dementsprechend begrüßt der VDZ eine periodische Überprüfung der Mindestanforderungen im Licht neuer tiergartenbiologischer Erkenntnisse. Inwieweit ein tatsächlicher Anpassungsbedarf besteht, ist im Einzelfall zu überprüfen. Eine Revision ist für Tierarten angezeigt, für die belegt ist, dass die gegenwärtig definierten Mindestanforderungen eine langfristige, leidensfreie Haltung nicht gewährleisten.

Der Schwerpunkt einer Revision sollte auf Fragen des Tiermanagements gelegt werden. Dazu gehören zum Beispiel Programme zur Verhaltensanreicherung, Ferner sollte die Haltung von Kleinsäugetern differenzierter abgehandelt werden.

V. Anforderungen an die Gutachter

Für die Haltung von Wildtieren haben sich eigene Berufsbilder gebildet. Eine fachliche Ausbildung im Bereich der Biologie, Veterinärmedizin oder der Zootierpflege sind unerlässliche Voraussetzungen für die Beurteilung von Wildtierhaltungen. Im Bereich der Biologie und der Veterinärmedizin müssen sich Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Wildtierhaltung und der Freilandforschung ergänzen.

Die Gutachter müssen eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen im Bereich der Tiergartenbiologie, Wildtiermedizin oder der Wildtierpflege oder, für Spezialfragen, einer verwandten Disziplin, wie z.B. der Verhaltensforschung, zoologischen Grundlagen- und Freilandforschung, Biopsychologie, Tierphysiologie, Populationsgenetik.